Übersicht
vergaberechtliche Pflichten bei ELER-/LEADER-Förderung

In meinem Skript habe ich Ihnen auf den Seiten 31 ff. im Abschnitt „Verfahrensrechtliche Einordnung“ in grundsätzlicher Hinsicht die unterschiedlichen Konstellationen der vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen von öffentlichen Zuwendungen dargelegt.

Dort ist auch dargestellt, dass die klassischen Öffentliche Auftraggeber gem. § 99 Nr. 1 und Nr. 3 GWB sowohl im Oberschwellen- als auch im Unterschwellen-Bereich stets über die Vorgaben des Zuwendungsbescheides und/oder der Nebenbestimmungen hinaus zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind.

Wie dort ebenfalls erwähnt ist, kann darüber hinaus auch im Unterschwellen-Bereich die Situation entstehen, dass eine Privatperson über die Regelung des § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB zu einem Öffentlichen Auftraggeber wird. Dies hat dann zur Folge, dass für sie auch im Unterschwellen-Bereich die Verpflichtung zur Beachtung des jeweiligen nationalen Vergaberechts auf Bundesland-Ebene gilt und die oft leichtere Vorgabe des Zuwendungsbescheides oder der Nebenbestimmungen nicht mehr greift.

Die Übersicht auf den nachfolgenden Seiten zeigt die Situation in den einzelnen Bundesländern mit Stand von September 2024 auf.

Soweit dort die Problematik des § 99 Nr. 2 und Nr. 4 GWB erwähnt wird, bezieht sich diese nur auf den Unterschwellen.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Baden-Württemberg	Grundsätzlich kein Problem im Unterschwellen-Bereich Das LTMG verweist zwar in § 2 auf den Begriff des Öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 GWB, regelt aber keine spezifischen vergaberechtlichen Verpflichtungen. Im Zweifelsfall müssen Privatpersonen gem. § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB dann neben der Erfüllung der Auflage aus der Zuwendung noch eine Tariftreueerklärung einholen. Das eigentliche Vergaberecht ist in Baden-Württemberg in der VwV Beschaffung geregelt, die nur für die dort in Ziffer 2.2. aufgeführten Personen gilt. Siehe aber auch die weiteren Ausführungen im nebenstehenden Kasten.	In Bezug auf Zuwendungen im Bereich LEADER verfügt Baden-Württemberg über eine nahezu traumhaft anmutende Regelung, die das förmliche Vergaberecht nahezu komplett aushebelt: <u>Eigentliche Geltung von ANBest-P für Privatpersonen und ANBest-K für Kommunen:</u> Gem. Ziffer 3.1 ANBest-P sind Privatpersonen bei Gesamt-Auftragswerten über 100.000 Euro und überwiegender Förderung zur Beachtung der UVgO und der VOB/A verpflichtet. Kommunen müssen gem. Ziffer 3.1 der ANBest-K das gesamte für sie geltende Vergaberecht (inkl. Landesvergaberecht) beachten. (… Fortsetzung auf der folgenden Seite)

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Baden-Württemberg		<u>Höherwertige VwV LEADER:</u> Im Bereich von LEADER wird über die Ziffer 6.3 der VwV LEADER allerdings die gesamte Ziffer 3.1 aus beiden ANBest komplett ausgehebelt. Das hat zur Folge, dass durchweg Direktaufträge erteilt werden können, die gem. der haushaltsrechtlichen Grundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) verifiziert werden müssen. In Bezug auf Kommunen entsteht dadurch eine recht merkwürdige Situation: Bei LEADER sind diese über die vorstehend erwähnte Richtlinie damit quasi von der strikten Beachtung des Vergaberechts befreit – die Prüfbehörden prüfen hier nur die Beachtung der Direktbeauftragungsauflage. Grundsätzlich bleiben sie aber aufgrund ihres kommunalen Status zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet und unterliegen insofern der Überprüfung ihrer kommunalen RPA´s und des Landesrechnungshofes. Entsprechend „kryptisch“ ist insofern auch die FAQ zu LEADER unter https://leader.landwirtschaft-bw.de/,Lde/11213637

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Bayern	Aufgrund der besonderen Strukturen des Vergaberechts in Bayern im Unterschwellen-Bereich kein Problem. Bayern regelt mit eigenen Begriffsbestimmungen die vergaberechtlichen Pflichten lediglich für Landesbehörden und Kommunen. Ein spezielles Tariftreue- und Vergabegesetz gibt es aktuell noch nicht.	Etwas verschachtelte und nicht ganz leicht zu durchscheuende Regelungssituation. <u>Privatpersonen:</u> Ziffer 9. der Rahmenrichtlinie EU-Invest verweist auf die Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und nennt Methoden zur Plausibilisierung. Ziffer 10.2 der Richtlinie LEADER verweist hierauf. NBest-EU-Invest verweist pauschal auf weitergehende darauf, dass weitergehende Bestimmungen zur Anwendung von Vergaberecht verpflichten können. <u>Kommunen:</u> In Bezug auf Kommunen und andere Öffentliche Auftraggeber verweist sowohl die Rahmenrichtlinie als auch die NBest-EU-Invest auf die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Siehe auch das Merkblatt zur Vergabe bei LEADER.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Berlin	In Bezug auf klassische Zuwendungsnehmende im Bereich LEADER kein Problem im Unterschwellen-Bereich. Das BerlAVG verweist in § 2 Abs. 4 lediglich auf solche juristischen Personen des Privatrechts, die dem Land Berlin zuzurechnen sind.	Bildung eines Förderverbundes im Bereich der GAP mit **Brandenburg** (federführend) – siehe im Detail dort
Brandenburg	Problemfeld besteht im Unterschwellen-Bereich in Bezug auf § 99 Nr. 2 GWB. Zwar verweist § 2 Abs. 3 BbgVergG komplett auf den § 99 GWB und erwähnt in Abs.- 4 dann auch noch explizit Zuwendungsempfänger. Aber in Ziffer 3.1.a der ANBest-EU 21 wird für den Unterschwellen-Bereich nur auf § 99 Nr. 2 GWB verwiesen. <u>Anmerkung / Hinweis:</u> Unter Fachjuristen gilt es als sehr umstritten, ob ein Gesetz (hier das BbgVergG) durch eine Verwaltungsvorschrift wie eine ANBest-Regelung ausgehebelt werden kann. Im Worst-Case wäre der entsprechende Part der ANBest-EU 21 unwirksam und das Land müsste diese aktualisieren. Dies ist aber ausschließlich ein Problem des Landes und hat keine negativen Auswirkungen auf Zuwendungsempfänger.	<u>Privatpersonen:</u> Ziffer 3 erster Satz der ANBest-EU 21 verlangt pauschal die Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Konkrete Vorgaben zur Verifizierung / Plausibilisierung werden nicht gemacht. <u>Öffentliche Auftraggeber:</u> Ziffer 3.1.a verpflichtet Kommunen und sonstige Öffentliche Auftraggeber zur Beachtung der einschlägigen Vergaberechtbestimmungen. Siehe auch das Merkblatt „Vergabestimmungen“ der ILB.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Berlin	Der § 2 des TtVG verweist komplett auf den § 99 GWB, damit greift in Bremen das komplette Problemfeld im Unterschwellen-Bereich. Siehe auch die entsprechenden sehr gut gemachten Übersichten auf der Webseite der Servicestelle des Wirtschaftsenats https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks-hauptseite-20664	Bildung eines Förderverbundes im Bereich der GAP mit **Niedersachsen** (federführend) – siehe im Detail dort
Hamburg	In Bezug auf klassische Zuwendungsnehmende im Bereich LEADER kein Problem im Unterschwellen-Bereich. Das HamVgG verweist in § 2 Abs. 2 lediglich auf solche juristischen Personen des Privatrechts, an den das Land Hamburg mehrheitlich beteiligt ist oder über das Land Hamburg auf sonstige Weise bestimmenden Einfluss nehmen kann.	Bildung eines Förderverbundes im Bereich der GAP mit **Niedersachsen** (federführend) – siehe im Detail dort

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Hessen	Kein Problem im Unterschwellen-Bereich. Das eigentliche Vergaberecht ist in Hessen im Vergaberlass geregelt, der nur für die dort in Teil 1 aufgeführten Personen gilt. Ähnlich regelt dies zudem § 1 des HVTG für den ergänzenden Bereich der Tariftreuebestimmungen. Siehe auch die Ziffer 3.2 der ANBest-P mit dem dortigen Verweis auf § 99 GWB im Oberschwellen-Bereich.	<u>Privatpersonen:</u> Gem. Ziffer 3.1 teilweise Anwendung des dort aufgeführten Vergaberechts bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro (sowohl im Unterschwellen- als auch im Oberschwellen-Bereich – siehe Ziffer 3.2 letzter Satz) In allen anderen Fällen verlangt Ziffer 1.1 pauschal die Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit). Konkrete Vorgaben zur Verifizierung / Plausibilisierung werden nicht gemacht. <u>Öffentliche Auftraggeber:</u> Gem. Ziffer 3.2. Pflicht zur Beachtung des jeweils einschlägigen Vergaberechts.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Mecklenburg-Vorpommern	Aufgrund von aktuellen Reformen im Landesvergaberecht besteht eine recht ausgewöhnliche Situation: Rechtslage bis 14. Mai 2024: Kein Problem im Unterschwellen-Bereich. Das bis dahin geltende VgG hatte in § 1 eine komplett eigenständige Definition der Öffentlichen Auftraggeber, hat insofern den § 99 GWB überhaupt nicht erwähnt. Rechtslage seit 15. Mai 2024: Am 15. Mai 2024 ist das VgV außer Kraft getreten. An seine Stelle tritt mit Wirkung seit dem 15. Mai 2024 das neue TVgG und die hierzu erlassenen besonderen Verordnungen. In § 2 TVgG findet ein kompletter Verweis auf § 99 GWB statt, so dass das gesamte Problemfeld im Unterschwellen-Bereich greift.	Ähnlich außergewöhnlich bzw. fast schon verworren ist die Situation in Bezug auf Privatpersonen: Grundsätzlich geltende ANBest-P: Die VV zu § 44 der LHO schreibt in ihrer Ziffer 5.3.3.1 Zuwendungsgebern die Erteilung von bestimmte Auflagen in Zuwendungsbescheiden vor und differenziert dabei zwischen Personen, die zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind und solchen, die das nicht sind. Von dieser rechtlichen Vorgabe ist in der eigentlich geltenden ANBest-P in der dortigen Ziffer 3 korrekt Gebrauch gemacht worden Die dortige Ziffer 3.2 bestimmt für Zuwendungsempfänger mit Pflicht zur Beachtung des Vergaberechts die Anwendung des jeweils einschlägigen Vergaberechts. Ziffer 3.1 statuiert eine Angebotseinholungspflicht oder sonstigen Vergleich marktüblicher Preise bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro und 50% Förderquote des Landes. In allen anderen Fällen wird pauschal auf die Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) verwiesen. (… Fortsetzung auf der folgenden Seite)

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Mecklenburg-Vorpommern		Höherwertige LEADER-Förderrichtlinie: Die höherwertige LEADER-Förderrichtlinie modifiziert diese Vorgaben der VV zur LHO bzw. der ANBest-P und vermischt die Vorgaben, indem sie nicht sauber zwischen dem unterschiedlichen Adressatenkreis differenziert: Die dortige Ziffer 6.2 verweist pauschal auf die Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts. Vom Sinn her betrachtet kann diese Vorgabe nur für solche Personen gelten, die ohnehin zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind. Die Ziffer 6.3 erwähnt ausdrücklich Privatpersonen und statuiert eine Angebotseinholungspflicht oder sonstigen Vergleich marktüblicher Preise bei Zuwendungen von mehr als 100.000 Euro. Umkehrschluss hieraus ist dann, dass in allen anderen Fällen pauschal eine Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) gilt.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Niedersachsen	Problem besteht in Bezug auf § 99 Nr. 2 GWB im Unterschwellen-Bereich. Das NTVergG erwähnt in den §§ 1 und 2 Abs. 1 pauschal öffentliche Aufträge der öffentlichen Hand (= alle Öffentlichen Auftraggeber im Sinne der §§ 99 ff. GWB) und hebelt dann in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 lediglich den § 99 Nr. 4 GWB im Unterschwellen-Bereich aus. <u>Anmerkung/Hinweis:</u> Das Problem soll im Bereich GAP/ELER/LEADER demnächst durch eine spezielle Regelung im Nds. Fördergesetz gelöst werden. Eine ähnliche Lösung besteht bereits in Sachsen-Anhalt (siehe auch dort).	Es gilt die ANBest-ELER (Phasing-Out der alten Förderphase / PFEIL-Programm) bzw. ANBest-ELER-KLARA (aktuelle / neue Förderphase KLARA-Programm) mit folgenden identischen Regelungen: <u>Öffentliche Auftraggeber:</u> Ziffer 3.1.1 – grundsätzlicher Hinweis auf die Geltung des jeweils einschlägigen Vergaberechts Ziffer 3.1.2 – Vorgabe eines Prozederes zur Beschaffung von freiberuflichen Leistungen <u>Privatpersonen:</u> Ziffer 3.2 – Möglichkeit der Erteilung von Direktaufträgen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit), wenn die Zuwendung bis 100.000 Euro erfolgt oder wenn diese höher als 100.000 Euro ist und der jeweilige Auftragswert unter 25.000 Euro liegt Ziffer 3.3 – Aufforderung von mindestens drei fachkundigen und leistungsfähigen Unternehmen zur Angebotsabgabe in den Fällen außerhalb von Ziffer 3.2 (= Zuwendung mehr als 100.000 Euro und Auftragswerte über 25.000 Euro)

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Nordrhein-Westfalen	Grundsätzlich kein Problem im Unterschwellen-Bereich Das TVgG verweist zwar in § 2 Abs. 4 komplett auf den Begriff des Öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 GWB, regelt aber keine spezifischen vergaberechtlichen Verpflichtungen. Im Zweifelsfall müssen Privatpersonen gem. § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB dann neben der Erfüllung der Auflage aus der Zuwendung noch eine Tariftreueerklärung einholen. Das eigentliche Vergaberecht ist in Vergabegrundsätzen für das Land und für die Kommunen geregelt, welche nur für diesen jeweiligen Adressatenkreis gelten. Siehe zudem Ziffer 3 der einschlägigen ANBest-P	Geltung der ANBest-P Diese statuiert in ihren Unterziffern 3.1 bis 3.5 ein sehr dezidiertes System der Verpflichtungen, die zum einen davon abhängig sind, ob man ein Öffentlicher Auftraggeber ist oder nicht. Zum anderen differenzieren sich die zu erfüllenden Auflagen nach der Höhe der Förderung und der Förderquote. Insofern ist das „volle Programm“ denkbar – komplettes Vergaberecht, teilweise Vergaberecht (VOB/A und UVgO), Angebotseinholung, Direktaufträge
Rheinland-Pfalz	Grundsätzlich kein Problem im Unterschwellen-Bereich Das LTTG verweist zwar in § 2 komplett auf den Begriff des Öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 GWB, regelt aber keine spezifischen vergaberechtlichen Verpflichtungen. Im Zweifelsfall müssen Privatpersonen gem. § 99 Nr. 2 oder Nr. 4 GWB dann neben der Erfüllung der Auflage aus der Zuwendung noch eine Tariftreueerklärung einholen. Das eigentliche Vergaberecht ist in der VwV Öffentliches Auftragswesen geregelt, welche nur für den dort aufgeführten Adressatenkreis gilt.	Geltung der ANBest-GAP-SP Diese statuiert in ihren 4.1 bis 4.4 ein sehr dezidiertes System der Verpflichtungen, die zum einen davon abhängig sind, ob man ein Öffentlicher Auftraggeber ist oder nicht. Zum anderen differenzieren sich die zu erfüllenden Auflagen nach der Höhe der Förderung und der Förderquote. Insofern ist folgendes denkbar – komplettes Vergaberecht, Sonder-regelung für freiberufliche Leistungen Angebotseinholung, Direkt-aufträge

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Saarland	Komplettes Problemfeld im Unterschwellen-Bereich Für die Herleitung müssen im Saarland nicht einmal Rückgriffe auf Vergabegesetze vorgenommen werden. Denn ein Verweis auf Öffentliche Auftraggeber gem. § 99 GWB befindet sich bereits in den Regelungen zur „Vergabe von Aufträgen – Bestimmungen gem. Kapitel 4.1.2.3, SEPL 23-27“ für die ELER-Förderperiode 2023-2027.	Geltung der Regelungen zur „Vergabe von Aufträgen – Bestimmungen gem. Kapitel 4.1.2.3, SEPL 23-27“ Auf sage und schreibe fünf Seiten werden dort sehr dezidiert Auflagen für Öffentliche Auftraggeber bzw. für Nicht Öffentliche Auftraggeber / Privatpersonen statuiert. Insofern ist das „volle Programm“ denkbar – komplettes Vergaberecht, teilweise Vergaberecht (VOB/A und UVgO), Angebotseinholung, Direktaufträge
Sachsen	Aufgrund der Strukturen des Vergaberechts kann pauschal keine Aussage getroffen werden. § 2 SächsVergabeG benennt konkret einzelne Öffentliche Auftraggeber, verweist zudem im Kontext von Förderungen aber pauschal auf die Zuwendungsbescheide und Nebenbestimmungen. Auf ähnliche Art und Weise erfolgt dies in der Ziffer B I 11. der Förderrichtlinie LEADER, in der pauschal erwähnt wird, dass Öffentliche Auftraggeber die Bestimmungen des Vergaberechts beachten müssen. Fazit: im Zweifel komplettes Problemfeld im Unterschwellenbereich.	Geltung von Ziffer B I 11. der Förderrichtlinie LEADER sowie der Ziffer 3 der ANBest-P Öffentliche Auftraggeber sind hiernach zur Beachtung der Bestimmungen des jeweils einschlägigen Vergaberechts verpflichtet. Privatpersonen: Ziffer 3 – Einholung von drei Angeboten bei Aufträgen über 5.000 Euro und einer Zuwendung von 100.000 Euro Umkehrschluss hieraus: in allen anderen Fällen Direktaufträge unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Sachsen-Anhalt	Problemfeld in Bezug auf Öffentliche Auftraggeber gem. § 99 Nr. 2 GWB im Unterschwellenbereich, auf welche der § 2 Abs. 2 TVergG explizit verweist. Hinweis: Mit Rückwirkung seit dem 1. Januar 2024 ist dieses Problem für Förderungen der neuen / aktuellen Förderperiode weitestgehend durch § 15 ELER-Fördergesetzes gelöst. Hiernach gelten dann juristische Personen des Privatrechts im Unterschwellen-Bereich nicht mehr als Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB, wenn ihre überwiegende Finanzierung (= eine der Anwendungsvarianten des § 99 Nr. 2 GWB) aus Projekt-förderungen oder aus EU-Direktzahlungen stammt. Alle anderen Anwendungsvarianten des § 99 Nr. 2 GWB (staatliche Aufsicht oder Besetzung von Geschäftsführungsorganen durch den Staat) sind von dieser Ausnahmeregelung allerdings nicht erfasst.	Es gilt die ANBest-P (Phasing-Out der alten Förderphase) bzw. die ANBest-GAP (aktuelle / neue Förderphase) mit folgenden Regelungen: **ANBest-P:** Ziffer 3.1 – Grundsätzliche Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb Ziffer 3.4 – Beachtung des gesamten jeweils einschlägigen Vergabe-rechts durch Öffentliche Auftraggeber Privatpersonen: Ziffer 3.2 – teilweise Beachtung des Vergaberechts (VOB/A und UVgO) durch Privatpersonen bei Vergabe von Aufträgen über 100.000 Euro je Los und überwiegender öffentlicher Förderung Ziffer 3.3. – bei Nichtvorliegen der Voraussetzung von Ziffer 3.2: Aufforderungen von mindestens drei Unternehmen zur Angebots-abgabe ab einem Auftragswert von 5.000 Euro je Los Umkehrschluss aus Ziffer 3.3 – Möglichkeit der Erteilung von Direkt-aufträge unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) bei Auftragswerten unter 5.000 Euro je Los (… Fortsetzung auf der folgenden Seite)

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Sachsen-Anhalt		**ANBest-GAP:** Öffentliche Auftraggeber: Ziffer 4.1 und 4.4 – Beachtung des jeweils einschlägigen Vergaberechts Ziffer 4.2 – Hinweis auf die Beachtung der Binnenmarktrelevanz-Mitteilung der Europäischen Kommission Privatpersonen: Ziffer 4.3. – Aufforderungen von mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe ab einem Auftragswert von 5.000 Euro je Los Umkehrschluss aus Ziffer 4.3 – Möglichkeit der Erteilung von Direkt-aufträge unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) bei Auftragswerten unter 5.000 Euro je Los

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024

Bundesland	Problemfeld § 99 Nr. 2 und/oder Nr. 4 GWB „Mutation“ einer Privatperson zum Öffentl. Auftraggeber	Auflagen für Zuwendungsempfänger aus Förderrichtlinien, Zuwendungsbescheiden oder Nebenbestimmungen
Schleswig-Holstein	Komplettes Problemfeld im Unterschwellen-Bereich. § 1 des VGSH verweist komplett auf die Öffentlichen Auftraggeber gem. §§ 98 ff. GWB. Siehe zudem auch Ziffer 3.2 der ANBest-P	Es gilt die ANBest-P mit folgenden Regelungen: <u>Öffentliche Auftraggeber:</u> Ziffer 3.2 – Beachtung des jeweils einschlägigen Vergaberechts <u>Privatpersonen:</u> Ziffer 3.1 Satz 2 – Einholung von mindestens drei Angeboten bei einer Zuwendung von mehr als 100.000 Euro Umkehrschluss hieraus und Ziffer 3.1 Satz 1 – Möglichkeit der Erteilung von Direktaufträge unter Beachtung der Haushaltsgrund-sätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).
Thüringen	Problemfeld in Bezug auf Öffentliche Auftraggeber gem. § 99 Nr. 2 GWB, die explizit in § 2 Abs. 3 des ThürVgG erwähnt werden.	Es gilt die ANBest-P mit folgenden Regelungen: <u>Öffentliche Auftraggeber:</u> Ziffer 3.2 – Beachtung des jeweils einschlägigen Vergaberechts <u>Privatpersonen:</u> Ziffer 3.1 – Einholung von mindestens drei Angeboten.

© Frank Wolter
TEAM 3 Telkamp, Wolter & Telkamp Unternehmensberater-Partnerschaft
Stand der Übersicht: 12. Oktober 2024